

Gebotsformular „Bürgschaft“ für die Fläche N-10.1

Hinweis: Die Beschlusskammer hat in der Bekanntmachung der Ausschreibung Formatvorgaben für das Ausschreibungsverfahren gemäß § 15 WindSeeG in Verbindung mit § 30a Absatz 1 EEG 2023 gemacht. Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 15 WindSeeG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 zum Ausschluss des Gebots.

Formatvorgabe: Bei schriftlicher Gebotsabgabe sind die beiden Seiten dieses Formulars entweder doppelseitig auf ein Blatt zu drucken oder aber durch Klammern oder Siegel fest miteinander zu verbinden.

Name des Kreditinstituts oder Kreditversicherers

– nachfolgend Bürge –

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Staat

Interne Identifikationsnummer der Bürgschaft (sofern vergeben)

Der Bürge übernimmt hiermit für die aus dem Ausschreibungsverfahren für die zentral voruntersuchte Fläche N-10.1 dem gemäß § 17d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber gegen

Firma

sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist

Name

Vorname

sofern der Bieter eine natürliche Person ist

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Staat

– Hauptschuldner/Bieter –

zustehenden Forderungen nach § 15 WindSeeG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023, die im Zusammenhang mit dem Gebot im Rahmen der Ausschreibung der zentral voruntersuchten Fläche N-10.1 zum Gebotstermin 1. August 2025 entstanden sind und entstehen können, bis zu einem Höchstbetrag von

Euro

in Worten:

Euro

eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern.

Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage im Sinne von § 771 BGB geschlossen. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit gemäß § 770 BGB. Die Bürgschaft wird als unwiderruflich und unkündbar vereinbart. Sie ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Sie erlischt mit der Rückgabe dieses Formulars an den Bürgen.

Hinweis: Bei elektronischer Gebotsabgabe muss sich aus den qualifizierten elektronischen Signaturen (QES) zweifelsfrei die Zugehörigkeit zum Bürgen ergeben. Andernfalls ist das Dokument zusätzlich mit einem qualifizierten elektronischen Siegel (QESiegel) des Bürgen zu versehen. Ein QESiegel kann stets zusätzlich verwendet werden. Bei der elektronischen Gebotsabgabe besteht die Möglichkeit, dieses Gebotsformular „Bürgschaft“ in Papierform einzureichen.

Ort

Datum

Unterschrift(en) bzw. qualifizierte elektronische Signatur(en)

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Stempel des Kreditinstituts/Kreditversicherers